

RS OGH 1960/2/24 6Ob45/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1960

Norm

ZPO §502 Abs2 Ca2

Rechtssatz

Wird bei der Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes auf Grund eines Erhöhungsbegehrens nur hilfsweise davon ausgegangen, der Unterhaltspflichtige habe bei Abschluß des Unterhaltsvergleiches eine bestimmte Höhe seines Einkommens angenommen, ist diese aber aus dem Vergleich selbst nicht ersichtlich, liegt ein Ausnahmefall von der Rechtsmittelbeschränkung nicht vor.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 45/60
Entscheidungstext OGH 24.02.1960 6 Ob 45/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0042686

Dokumentnummer

JJR_19600224_OGH0002_0060OB00045_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at